

**Amtliche Bekanntmachung
vom 11. Mai 2024**

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Wahl des Europäischen Parlaments und für die Wahl des Gemeinderats, der Ortschaftsräte und des Kreistags sowie die Erteilung von Wahlscheinen für diese Wahlen am 9. Juni 2024

Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament und gleichzeitig finden in Tübingen die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats, der Ortschaftsräte und des Kreistags – statt.

1. Die Wählerverzeichnisse für die Europawahl und die Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Universitätsstadt Tübingen werden in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024 beim Bürgermeisteramt Tübingen, Rathaus, Am Markt 1, 3. OG, Zimmer 319 (barrierefrei zugänglich), werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten, und zwar am Dienstag und Donnerstag jeweils von 8 bis 17 Uhr, am Mittwoch, 22. Mai 2024 von 8 bis 16 Uhr, und am Freitag, 24. Mai 2024, von 8 bis 13 Uhr.

Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigter kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer bzw. seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie bzw. er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die Europawahl/Kommunalwahlen eingetragen ist oder einen Wahlschein für diese Wahlen hat.

2. Für die **Kommunalwahlen** gilt außerdem

2.1.1. Wahl des Gemeinderats und Wahl des Ortschaftsrats

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihre (Haupt-)Wohnung haben.

2.2. Wahl des Kreistags

Personen, die ihr Wahlrecht für die Wahl des Kreistags durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis Tübingen verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis Tübingen zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis Tübingen wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis Tübingen verlassen hat oder ihre bzw. seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis Tübingen sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der die bzw. der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der sie bzw. er seine Hauptwohnung verlegt hat.

2.3. Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis – gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat die Wahlberechtigte bzw. der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass sie bzw. er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder ihre bzw. seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat sie bzw. er nachzuweisen, dass sie bzw. er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten ihren bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis – haben wird. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2.4. Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis haben die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 Kommunalwahlordnung (KomWO) anzuschließen.

2.5. Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis Sonntag, 19. Mai 2024, beim Bürgermeisteramt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen, eingehen. Eine Verlängerung ist nicht möglich.**

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen halten das Bürgermeisteramt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen, die Bürgerämter und die Verwaltungsstellen bereit.

Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wird dem Antrag entsprochen, erhält die betroffene Person eine Wahlbenachrichtigung, sofern sie nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

3. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann während des o.g. Zeitraums (vgl. Nr. 1), spätestens am Freitag, 24. Mai 2024, bis 13 Uhr beim Bürgermeisteramt Tübingen, Rathaus, Am Markt 1, 3. OG, Zimmer 319 (barrierefrei zugänglich), Einspruch einlegen (bzgl. der Europawahl) bzw. einen Antrag auf Berichtigung (bzgl. der Kommunalwahlen) des/der Wählerverzeichnisse(s) stellen. Der Einspruch bzw. der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt **eingelegt bzw. gestellt werden.**

DocuSign

Anja Degner-Baxmann

588AB6F5E9BF476...

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung**. Eine Person, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Die wahlberechtigten Personen können grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlraum oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 5).

5. Wahlschein

- 5.1. Wer einen Wahlschein **für die Europawahl** hat, kann an der Wahl im Landkreis Tübingen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Tübingen oder durch Briefwahl teilnehmen.
- 5.2. Wer einen Wahlschein **für die Kommunalwahlen** hat, kann entweder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder durch Briefwahl teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 6.1. eine bzw. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte bzw. Wahlberechtigter,
- 6.2. **eine bzw. ein nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte bzw. Wahlberechtigter,
- 6.2.1. wenn sie bzw. er nachweist, dass sie bzw. er ohne ihr bzw. sein Verschulden die nachstehende Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

für die Europawahl

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 Europawahlordnung (EuWO) bis zum 19. Mai 2024 versäumt hat,

für die Kommunalwahlen

bei Wahlberechtigten nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Absatz 1 Kommunalwahlordnung (KomWO) (vgl. 2.1, 2.2, 2.3, 2.4) bis zum 19. Mai 2024 versäumt hat; Dies gilt auch, wenn eine Unionsbürgerin bzw. ein Unionsbürger nachweist, dass sie bzw. er ohne ihr bzw. sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen,

- 6.2.2. wenn er bzw. sie nachweist, dass er bzw. sie ohne sein bzw. ihr Verschulden

bei der Europawahl

die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 EuWO bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat;

DocuSigned by:

Anja Degner-Baxmann

588AB6F5E9BF476...

bei den Kommunalwahlen

die Frist für den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 6 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat; dies gilt auch, wenn eine Unionsbürgerin bzw. ein Unionsbürger nachweist, dass sie bzw. er ohne ihr bzw. sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen.

6.2.3. wenn ihr bzw. sein Recht auf Teilnahme an der/den

Europawahl

erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 EuWO, oder erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 EuWO entstanden ist;

Kommunalwahlen

erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO oder der Einspruchsfrist nach § 6 Abs. 2 KomWG entstanden ist.

6.2.4. wenn ihr bzw. sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren (Europawahl) / Widerspruchsverfahren (Kommunalwahlen) festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde bzw. des Bürgermeisteramtes gelangt ist.

zu 6.1

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 7. Juni 2024, 18 Uhr, Bürgermeisteramt Tübingen, Wahlamt, Rathaus, Am Markt 1, EG, Foyer, mündlich (nicht aber fernmündlich), schriftlich oder elektronischer beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (8. Juni 2024), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Während der allgemeinen Öffnungszeiten können Wahlscheine auch bei den Bürgerämtern in Derendingen und Lustnau sowie den Verwaltungsstellen der Stadtteile persönlich beantragt werden. Über das Internet kann ein Wahlschein unter www.tuebingen.de/wahlen beantragt werden. **Eine telefonische Antragstellung ist nicht möglich.**

zu 6.2

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 6.2.1 bis 6.2.4 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Wahlberechtigte, die durch Briefwahl wählen möchten, erhalten mit den Briefwahlunterlagen **einen roten Wahlbriefumschlag**, der sowohl für die Europawahl als auch für die Kommunalwahlen bestimmt ist. Die Anschrift, an die der gemeinsame Wahlbrief zurückzusenden ist, ist auf dem Wahlbriefumschlag angegeben. Ein Merkblatt für die

DocuSigned by:

Anja Degner-Baxmann

588AB6F5E9BF476...

Briefwahl zur Europawahl und die Hinweise für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen auf der Rückseite des Wahlscheins enthalten die notwendigen Informationen.

7.1. **Europawahl**

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen **weißen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten Wahlbriefumschlag** und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

7.2. **Kommunalwahlen**

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- die amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er bzw. sie wahlberechtigt ist, mit zugehörigen Merkblättern,
- die/den dazugehörigen amtlichen Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für andere Personen ist

im Falle der **Europawahl** nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangsnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen;

im Falle der **Kommunalwahlen** nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Wahlberechtigte, die die Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Bei der Briefwahl muss der Wähler bzw. die Wählerin den Wahlbrief mit dem Stimmzettel/den Stimmzetteln und dem Wahlschein/den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18 Uhr eingeht/en**.

Wahlberechtigte Personen, die des Lesens (bei Kommunalwahlen: oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

DocuSigned by:

588AB6F5E9BF476...

7.3. Hinweis zur Urnenwahl der Europawahl für Wahlberechtigte der Wahlbezirke 021-03 Herrlesberg und 022-01 Denzenberg:

Auf Anordnung des Statistischen Landesamtes wird in den o.g. Urnenwahlbezirken eine Repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Die Antragstellerinnen bzw. die Antragsteller erhalten deshalb im Wahllokal für die Europawahl einen Stimmzettel, der mit einem Unterscheidungsaufdruck nach Geschlecht und jeweils sechs Altersgruppen versehen ist. Die Landeswahlleiterin hat zugestimmt; das Wahlgeheimnis bleibt gewahrt.

Tübingen, den 11. Mai 2024

DocuSigned by:
Anja Degner-Baxmann
588AB6F5E9BF476...